

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/services/mitteilungsblatt.html>

## 6. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 24.03.2010

18. Stück

---

104. Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – Satzungsteil „Wahlordnung“  
105. Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – Satzungsteil „Ethikkommission“  
106. Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“
- 

104.

### **Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – „Wahlordnung“**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG idgF in seiner Sitzung am 24.03.2010 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 UG idgF vom 15.03.2010 folgenden Satzungsteil beschlossen hat:

## WAHLORDNUNG

### HAUPTSTÜCK A – Allgemeines

§ A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz, sofern diese nicht in anderen Rechtsvorschriften geregelt werden.

§ A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG)), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt.

§ A.3 Allgemeine Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.

§ A.4 Besondere Wahlen an der Medizinischen Universität Graz erfolgen nach den Grundsätzen des gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts. Sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im **II. Teil dieser Wahlordnung**.

§ A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

§ A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und – soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig – Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie das Nachrücken oder den Ersatz von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder. Alle folgende Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).

§ A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird – soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten – durch den **Satzungsteil Geschäftsordnung** der Medizinischen Universität Graz geregelt.

§ A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 7 Jahre nach Beendigung der jeweiligen Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

## I. Teil – Allgemeine Wahlen

### HAUPTSTÜCK B - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

#### 1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Gemäß § 25 (2) UG besteht der Senat der Medizinischen Universität Graz aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit. Der bestehende Senat hat einen Beschluss über die Größe des neuen Senates rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode zu fassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

§ B.3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 9 oder 13 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind, gemäß § 25 (4) Z 1 UG („Professorinnen-/Professorenkurie“);
- 4 oder 6 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder von den Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG ; hierbei muss ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und mindestens 1 Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß § 25 (4) Z 3 UG („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 4 oder 6 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder der Studierenden gemäß § 25 (4) Z 4 UG („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

§ B.4 Für die Vertreter/innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen der §§ B.52-53 dieser Wahlordnung. § B.5 und die Teilstücke 2 bis 4 des Hauptstückes B der Wahlordnung kommen für die StudierendenvertreterInnen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professorinnen-/Professorenkurie: alle Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind gemäß § 25 (4) Z 1 UG , die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 2 UG , die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonals mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung gemäß § 25 (4) Z 3 UG , die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

soweit sie nicht einem anderen obersten Organ der Medizinischen Universität Graz angehören.  
Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

**§ B.6** Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, gemäß **§ 143 (17) UG** erstmalig mit 1. Oktober 2010. Die/Der Vorsitzende des abtretenden Senats hat rechtzeitig zur Konstituierung des neugewählten Senates einzuladen und diese Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden zu leiten. Die Konstituierung kann schon vor Beginn der neuen Funktionsperiode erfolgen.

## 2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

### Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

**§ B.7** Die/Der Vorsitzende des Senates hat spätestens mit der letzten ordentlichen Sitzung des abtretenden Senates nach **§ B.6 dieser Wahlordnung** die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß **§ B.8 dieser Wahlordnung** zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

**§ B.8** Die Mitglieder jeder Wahlkommissionen werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der/beim Vorsitzenden des Senats einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Senates.

**§ B.9** Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Wahlkommissionen werden dabei vom Büro des Senates in administrativen Belangen und von der Abteilung Recht rechtsberatend unterstützt. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach **§ B.3 dieser Wahlordnung** ist für die Wahl des Senats je eine Wahlkommission einzusetzen.

**§ B.10** Die/Der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet die Sitzung der jeweiligen Wahlkommission allein bis zur Bestellung einer/eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitzes jeder Wahlkommission gilt **Hauptstück G dieser Wahlordnung**. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß **§ B.7 dieser Wahlordnung**.

**§ B.11** Die Wahlkommissionen haben folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage der Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Leitung der Wahlversammlung;
- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuzuweisung von Mandaten.

**§ B.12** Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die/den Vorsitzende/n des Senates;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des **§ B.20 dieser Wahlordnung**.

**§ B.13** Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach **§ B.11 dieser Wahlordnung** mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiterin/Wahlleiter). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

**§ B.14** Auf die Tätigkeiten der Wahlkommissionen findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere in **§ B.15 dieser Wahlordnung** nichts anderes bestimmt ist, der **Satzungsteil Geschäftsordnung** Anwendung.

**§ B.15** Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen beschlussunfähig, entscheidet die/der Vorsitzende der Wahlkommission. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie/er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/Er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die/Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

## **Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wählerinnen und Wähler**

**§ B.16** Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die/den Vorsitzende/n des Senates festzusetzen.

**§ B.17** Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Ausschreibung der Wahl zum Senat unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

**§ B.18** Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (**§ B.5 dieser Wahlordnung**);
- die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Kurien;
- die Bestimmung, dass in jeden Wahlvorschlag mindestens 40 vH Frauen aufzunehmen sind (**§ 25 (4a) UG**)
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse ;
- die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist und dass Wahlvorschläge spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (**§ B.21 dieser Wahlordnung**);
- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der **§§ B.22-24 dieser Wahlordnung** entsprechen muss;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

**§ B.19** Die Universitätsleitung hat durch die Abteilung Personaladministration jeder Wahlkommission unverzüglich binnen fünf Werktagen nach Veröffentlichung des Wahltermines im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz das jeweils zutreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der am Stichtag aktiv Wahlberechtigten zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Werktagen ab Erhalt der jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse die jeweiligen endgültigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

**§ B.20** Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind unmittelbar nach deren Fertigstellung von der/dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommission in einem zu Kernzeiten für alle

Wahlberechtigten zugänglichen Ort eine Woche zur Einsicht aufzulegen. Der Zugang über elektronische Medien ist nach Möglichkeit einzurichten. Jede/Jeder Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis dieser Kurie zu erheben. Die/Der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Werktagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge**

**§ B.21** Jede/Jeder Wahlberechtigte kann bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag schriftlich einen Wahlvorschlag für die eigenen Kurie bei der/beim Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen. Der Wahlvorschlag muss eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten enthalten.

**§ B.22** Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein, womit diese durch eigenhändige Unterschrift ihre Kandidatur bestätigen. Fehlt die Unterschrift zum Zeitpunkt der Verlautbarung des Wahlvorschlages, ist die betreffende Wahlwerberin/der betreffende Wahlwerber aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

**§ B.23** Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidatinnen/Kandidaten zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der/die Zustellungsbevollmächtigte eine VertreterInnenregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten zu enthalten; die/der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

**§ B.24** Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die nicht passiv wahlberechtigt sind, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

**§ B.25** Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Werktage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der **§§ B.22-B.24** nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Werktagen bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des **§ B.18, 6. Punkt dieser Wahlordnung** nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige Vorschläge und Verbesserungen. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind gemäß **§ 25 (4a) UG** dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag einen ausreichenden Frauenanteil enthält. Wird binnen dieser Frist die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission erhoben, so hat diese binnen 14 Tagen über die Rechtmäßigkeit des Wahlvorschlages zu entscheiden. Entscheidet sie, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, so hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuweisen und dieser dafür eine Frist zu setzen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen. Eine wahlwerbende Gruppe kann den Wahlvorschlag durch schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens eine Woche vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission einlangen und zumindest von der Hälfte der Wahlberechtigten einschließlich der/des Zustellungsbevollmächtigten, die den eingebrachten Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

### **Schritt 4: Wahlversammlung**

**§ B.26** Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden

Wahlvorschläge nach dem Familiennamen der/des Listenerstgereihten vorzunehmen. Die/Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu enthalten haben. Enthält ein Wahlvorschlag keine Bezeichnung, so ist dieser als Liste und mit dem Namen der/des Listenerstgereihten zu benennen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlages ist vorzusehen (Listenwahl).

**§ B.27** Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches durch die Wahlkommissionen zu sorgen ist, so dass die Wählerinnen/Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

**§ B.28** Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach **§ B.26 dieser Wahlordnung**.

**§ B.29** Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede/r Wähler/in kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

**§ B.30** Die Wahlversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer/einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten („Wahlleiterin/-leiter“). Sie/Er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine/einen Protokollführer/in, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

**§ B.31** Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

**§ B.32** Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wählerinnen- und Wählerliste festzustellen und in der Wählerinnen- und Wählerliste zu vermerken. Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.

**§ B.33** Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlleiterin/der Wahlleiter (**§ B.30 dieser Wahlordnung**). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

#### **Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse**

**§ B.34** Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

**§ B.35** Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfern. Dabei hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;
2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.

Danach sind die Stimmzettel der jeweiligen Wahlkommission und anschließend unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Senates zu übergeben.

**§ B.36** Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

**§ B.37** Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen/Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen/Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

**§ B.38** Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen/Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Reihung nach **§ B.23 dieser Wahlordnung** zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerberinnen/Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreterinnen/Vertretern stehen.

**§ B.39** Für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach **§ B.37 dieser Wahlordnung**, dass kein Mandat auf eine Vertreterin/einen Vertreter der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten entfällt, ist die Dozierendenvertreterin/der Dozierendenvertreter nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozentenreihung gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung** auf den zweiten Listenplatz vorgesehen, so ist die/der Vertreterin/Vertreter der UniversitätsdozentInnen jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese Universitätsdozentin bzw. dieser Universitätsdozent wird der Listenführerin/dem Listenführer vorgereicht.

**§ B.40** Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse und Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer Schriftführerin/eines Schriftführers und der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zu enthalten.

**§ B.41** Die/Der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie/ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

### **3. Teilstück: Wahlanfechtung**

**§ B.42** Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Werktage nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/Dieser hat die Einsprüche mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

**§ B.43** Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die

Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

**§ B.44** Einsprüche gemäß **§§ B.42-43 dieser Wahlordnung** im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

**§ B.45** Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

#### **4. Teilstück: Abberufung, Ausscheiden und Rücktritt von Senatsmitgliedern, (Teil-)Neuwahlen**

**§ B.46** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie sonst nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden. Die Abberufung eines Mitgliedes muss bei der jeweils zuständigen Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten dieser Kurie unterstützt sein. Die zuständige Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Kurie, die zur Wahl des Mitgliedes berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Wahlberechtigten dieser Kurie. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

**§ B.47** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach **§ B.3 dieser Wahlordnung**. Letzterer ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

**§ B.48** Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber der/dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

**§ B.49** Die/Der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der **§§ B.50-52 dieser Wahlordnung** festzustellen. Das neue Mitglied des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen.

**§ B.50** Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren/dessen Funktionsperiode an deren/dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung**.

**§ B.51** Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

**§ B.52** Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der **§§ B.16-B.45 dieser Wahlordnung** durchzuführen.

#### **5. Teilstück: Sonderbestimmungen für die Studierendenkurie**

**§ B.53** Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreterinnen/Vertretern der Studierendenkurie gilt **§ 14 Z 5a iVm § 23 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 (HSG 1998)**. Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der **§§ B.47-B.48 dieser Wahlordnung**. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom

jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an die/den Vorsitzende/n des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und von der/vom Vorsitzenden des Senates im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

### **HAUPTSTÜCK C - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG**

#### **1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode**

**§ C.1** Ziel dieser Hauptstückes ist die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG**.

**§ C.2** Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten gemäß **§ 32 (1) UG**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die Wahl ist zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen wie jene nach dem **Hauptstück B dieser Wahlordnung**.

**§ C.3** Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte beträgt drei Jahre und folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte ihre Funktion weiter aus.

#### **2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl**

**§ C.4** Es gelten die **§§ B.7-B.41 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

#### **3. Teilstück: Wahlanfechtung**

**§ C.5** Es gelten die **§§ B.42-B.45 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

#### **4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt als Vertreterin/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte**

**§ C.6** Es gelten die **§§ B.46-B.50 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

**§ C.7** Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG** aus dieser Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode nach **§ C.1** ausscheiden, ist dann eine Neuwahl durchzuführen, wenn das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist, das heißt weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG** verbleiben.

### **HAUPTSTÜCK D - Wahl der Personalvertretungen**

**§ D.1** Die Wahlen der Personalvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

### **HAUPTSTÜCK E - Wahl der Studierendenvertretungen**

**§ E.1** Die Wahlen der Studierendenvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

#### **Schlussbestimmungen**

Die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung treten mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptstücke A – E des Satzungsteiles Wahlordnung, MTBl, 2. Stk, RN 11 vom 5.10.2006, in der Fassung MTBl, 14. Stk, RN 80 vom 1.4

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

105.

**Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – „Ethikkommission“**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG idGF in seiner Sitzung am 24.03.2010 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 UG idGF vom 15.03.2010 folgenden Satzungsteil beschlossen hat:

**Ethikkommission**

**§ 1 Rechtsgrundlagen**

An der Medizinischen Universität Graz ist gemäß § 30 UG eine Ethikkommission eingerichtet. Durch Vereinbarungen mit den jeweiligen für die Einrichtung von Ethikkommissionen zuständigen Organen (z.B. mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H., mit dem Land Steiermark, mit Dritten) kann diese Ethikkommission für weitere Krankenanstalten, die ihren Standort im Bundesland Steiermark haben, sowie für klinische Prüfungen außerhalb von Krankenanstalten, die in der Steiermark durchgeführt werden, für zuständig erklärt werden.

**§ 2. Aufgaben**

(1) Aufgabe der Ethikkommission ist die Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden einschließlich Nicht-interventioneller Studien und angewandter medizinischer Forschung am Menschen. Weiters zählt die Beurteilung der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten, der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden zu den Aufgaben der Ethikkommission. Die Ethikkommission beurteilt die ihr vorgelegten Projekte unter Beachtung der Grundsätze, die in der Deklaration von Helsinki niedergelegt sind, der ICH-GCP und unter Einhaltung der einschlägigen Regelungen des AMG, des MPG, der EN ISO 14155, des GTG, des DSG, des KAG, des KAKuG, des KALG, sowie aller anderer in Betracht kommenden einschlägigen Rechtsvorschriften. Ihre Stellungnahmen ergehen in Beschlussform. Die Ethikkommission ist befugt, ihren Beschlüssen aufschiebende oder auflösende Bedingungen sowie Auflagen und Empfehlungen beizusetzen oder sie zu befristen.

(2) Die Ethikkommission kann weiters zu in ihrem Wirkungsbereich auftretenden medizinisch-ethischen Fragen Stellung nehmen.

**§ 3. Unabhängigkeit**

Die Ethikkommission ist in der inhaltlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

**§ 4. Ehrenamtlichkeit der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft in der Ethikkommission ist ehrenamtlich.

**§ 5. Bearbeitungsbeitrag**

Die Rektorin/Der Rektor ist berechtigt, für die Beurteilung von klinischen Prüfungen nach Anhörung der Ethikkommission einen angemessenen Bearbeitungsbeitrag festzusetzen.

**§ 6. Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder**

(1) Die Ethikkommission setzt sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammen.

(2) Der Senat wählt die folgenden Mitglieder für eine Funktionsperiode von 3 Jahren, wobei eine Wiederwahl möglich ist:

1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden;

2. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden;

3. und, sofern keiner der beiden Personen nach Z 1 und 2 diese Qualifikation aufweist eine Ärztin/einen Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und nicht ärztliche Leiterin/ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt im Zuständigkeitsbereich der Ethikkommission ist.

(3) Folgende Mitglieder und in gleicher Weise qualifizierte Vertreterinnen/Vertreter werden vom Senat auf Grund von Vorschlägen geeigneter Einrichtungen für eine Funktionsperiode von 3 Jahren bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist:

1. eine Vertreterin/ein Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;

2. eine Juristin/ein Jurist;

3. eine Pharmazeutin/ein Pharmazeut;
4. eine Patientenvertreterin/ein Patientenvertreter;
5. eine Theologin/ein Theologe oder ein/eine an einer Krankenanstalt tätiger Seelsorgerin/Seelsorger;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation;
7. eine Statistikerin/ein Statistiker oder Biometrikerin/ Biometriker;
8. eine Fachärztin/ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende kann unter Bedachtnahme auf eine angemessene Repräsentanz von für die Beurteilungen wichtigen Sonderfächern weitere Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Fachärztinnen/Fachärzte sowie aus dem Kreis der Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer der Medizinischen Universität Graz bestellen, wobei die Gesamtzahl der ständigen Mitglieder auf 15 beschränkt ist.

(5) Neben den in Abs. 2 bis 4 angeführten ständigen Mitgliedern gehört der Ethikkommission mindestens eine Fachärztin/ein Facharzt, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung fällt oder gegebenenfalls eine Zahnärztin/ein Zahnarzt an, die/der nicht Prüferin/Prüfer ist und von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden jeweils projektbezogen aus dem Kreis der am LKH-Universitätsklinikum Graz beschäftigten Fachärztinnen/Fachärzte oder ggf. aus einer externen Krankenanstalt bestellt wird, sofern das entsprechende Sonderfach nicht ohnedies durch die Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 vertreten ist.

(6) Bei der Beurteilung von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten gehört eine technische Sicherheitsbeauftragte/ein technischer Sicherheitsbeauftragter einer Krankenanstalt als zusätzliches Mitglied der Ethikkommission an.

(7) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende ist berechtigt, weitere Mitglieder zu bestellen, falls dies in Folge gesetzlicher Regelungen oder Verordnungen erforderlich ist.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß Abs. 2 und 3, sowie – soweit zutreffend – die Mitglieder gemäß Abs. 5 bis 7.

(9) Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Verschwiegenheit und haben die Kenntnisnahme hiervon bei ihrem Eintritt in die Ethikkommission durch Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung zu bestätigen.

(10) Alle Mitglieder und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind verpflichtet, der Veröffentlichung folgender persönlicher Daten zuzustimmen: vollständiger Name und Titel, Beruf, berufliche Zugehörigkeit (Institut, Klinik, etc.) und ihre Funktion in der Ethikkommission.

### **§ 7. Geschäftsordnung**

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat für die Ethikkommission eine Geschäftsordnung zu erstellen, die nach Beschluss in der Ethikkommission dem Universitätsrat und den Rechtsträgern der Krankenanstalten, für die die Ethikkommission für zuständig erklärt wurde im Wege der Rektorin oder des Rektors zur Kenntnis zu bringen und zu veröffentlichen ist.

### **§ 8. Geschäftsstelle**

(1) Der Ethikkommission steht eine zur Erfüllung dieser Aufgaben personell und sachlich geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle unterstützt die Ethikkommission nach Maßgabe ihrer personellen, räumlichen und sachlichen Ausstattung.

(2) Die Geschäftsstelle ist an Werktagen besetzt und öffentlich zugänglich. Die Kernöffnungszeiten der Geschäftsstelle sind zu veröffentlichen.

### **§ 9. Inkrafttreten**

Die Bestimmungen der §§ 1-8 betreffend Einrichtung und Zusammensetzung der Ethikkommission sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren und treten mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Ethikkommission“, MTBl, 17. Stk, RN 38 vom 22.12.2003, in der Fassung MTBl, 8. Stk, RN 37 vom 21.12.2005, außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor

106.

**Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz – „Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“**

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Anton SADJAK, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 UG idGF in seiner Sitzung am 24.03.2010 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 UG idGF vom 15.03.2010 folgenden Satzungsteil beschlossen hat:

**Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren**

**§ 1. Größe und Zusammensetzung einer Habilitationskommission**

- (1) Der Senat hat gem. § 103 (7) iVm § 25 (8) Z 1 UG eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, einzusetzen.
- (2) Es sind dem Senat vier Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gem. § 94 (2) Z 1 UG, zwei Vertreterinnen und Vertreter der Personengruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gem. § 94 (2) Z 2 UG und eine Studierende/ein Studierender gem. § 94 (1) Z 1 UG zu nennen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Habilitationskommission ist § 11 (2) Z 3 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Der Habilitationskommission haben gemäß § 25 (7a) UG mindestens 40 vH Frauen anzugehören.
- (4) Die Nominierung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt für zwei Mitglieder aus einem Pool, der sich aus je drei Personen aus dem nichtklinisch-wissenschaftlichen Bereich und drei Personen aus dem klinisch-wissenschaftlichen Bereich zusammensetzt. Die zwei weiteren Mitglieder werden aus dem Fachbereich nominiert.
- (5) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist dem Verfahren beizuziehen. Die Art der Beziehung wird im Frauenförderplan geregelt.

**§ 2. Wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen**

- (1) Von den Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat sind auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder ein externer, als Gutachterinnen und Gutachter zu bestellen (§ 103 (5) UG).
- (2) Zur Wahrung des Rechtes auf Stellungnahme zu den Gutachten gem. § 103 (6) UG hat das Rektorat das Einlangen der Gutachten in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (3) Von der Habilitationskommission sind zwei ergänzende Stellungnahmen zur Didaktik einzuholen. Eine ergänzende Stellungnahme soll von den Studierenden eingeholt werden. In diesen Stellungnahmen sollen Didaktikkurse sowie Evaluierungen der Lehre Berücksichtigung finden.
- (4) Die Habilitationswerberin/Der Habilitationswerber hat das Recht weitere Gutachten und Stellungnahmen einzubringen.

**§ 3. Durchführung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist an das Rektorat zu richten (§ 103 (4) UG).
- (2) Das Rektorat hat die Anträge auf Erteilung der Lehrbefugnis auf Basis der Formalerfordernisse (Formblatt) zu überprüfen.
- (3) Die Habilitationskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die (der) nicht die (der) unmittelbar Dienstvorgesetzte(r) sein darf, sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer.
- (4) Das Rektorat ist für den Schriftverkehr (wie z. B. Sitzungseinladungen, Festlegung des Sitzungsortes, Benachrichtigung der Gutachterinnen und Gutachter) zuständig.
- (5) Es ist ein öffentliches Habilitationskolloquium abzuhalten.
- (6) Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrbefugnis ist auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen zu fällen (§ 103 (8) UG).
- (7) Zur Ausübung der *venia docendi* wird eine organisationsrechtliche Zuordnung seitens der Habilitationskommission unter Berücksichtigung von Lehre und Forschung zu einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz dem Rektorat vorgeschlagen.

#### **§ 4. Schlussbestimmungen**

Der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung der Habilitationskommission und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren“ tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Satzungsteil „Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahrensablauf für Habilitationsverfahren gem. § 103 iVm § 25 Abs. 8 Z 1“, MTBl, 22. Stk, RN 54 vom 4.2.2004, in der Fassung MTBl, 1. Stk, RN 3 vom 5.10.2005, außer Kraft.

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE  
Rektor